

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. April 2021

420. Ausführungsbestimmungen zur Nutzung des Einreise- und Ausreisystems (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), Vernehmlassung

Der Bundesrat hat am 17. Februar 2021 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, zu den Ausführungsbestimmungen zur Nutzung des Einreise- und Ausreisystems (EES; Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die meisten Bestimmungen zum EES sind direkt anwendbar und setzen keine Umsetzung ins schweizerische Recht voraus. Gewisse Bestimmungen waren dennoch zu konkretisieren, weshalb die eidgenössischen Räte Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) beschlossen haben. Zudem sind auch auf Verordnungsebene Anpassungen erforderlich. So wird zum einen eine neue Verordnung über das Ein- und Ausreisystem geschaffen. Diese regelt hauptsächlich die Eingabe-, Bearbeitungs- und Abfragerechte der schweizerischen Behörden sowie das Verfahren für die Abfrage und Zugang zu den Daten des EES. Zum anderen werden die Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (SR 142.204) geändert und einige wenige Anpassungen in der Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (SR 142.512) vorgenommen.

Die Datenschutzbeauftragte hatte aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bemerkungen anzubringen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch):

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 haben Sie uns eingeladen, zu den Ausführungsbestimmungen zur Nutzung des Einreise- und Ausreisystems (EES) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Die Abfrage des EES zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bringt einen klaren Mehrwert. Dieser lässt sich allerdings nur dann erzielen, wenn die EES-Daten schnell, vollständig und unkompliziert erhältlich gemacht werden können.

Änderungsbedarf sehen wir einzig bei Art. 17 Bst. a der Verordnung über das Ein- und Ausreiseprogramm (EESV). Gemäss Art. 17 EESV sind EES-Daten von Personen, die nicht mehr unter den Anwendungsbereich des EES fallen, zu löschen. Die Verordnung (EU) 2017/2226 zur Errichtung und Nutzung des Einreise- und Ausreiseprogramms regelt nicht, ob Asylsuchende mit dem Einreichen des Asylgesuchs aus dem Anwendungsbereich fallen. Diese Regelungslücke ist in den nationalen Ausführungsbestimmungen zu schliessen. Die rasche Löschung der EES-Daten von Asylsuchenden erachten wir als problematisch, vor allem im Zusammenhang mit Ermittlungen im Bereich des Menschenhandels. Art. 17 Bst. a ist deshalb wegzulassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli